

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom . Mai 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 25.05.2014, im Stadtteil Osterath, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
Sonntag, 22.06.2014, im Stadtteil Lank, von 12.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 28.09.2014, im Stadtteil Büberich, von 12.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag, 07.12.2014, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.05.2014 in Kraft. Sie tritt am 08.12.2014 außer Kraft.

Meerbusch, den Mai 2014

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler
Bürgermeister